Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung derjenigen Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von ...

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217145</u>

Busammenstelluna

berjenigen Berordnungen und ortspolizeilichen Borfchriften, beziehungsweise einzel= ner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Intereffe find.

Stand bom 1. Januar 1881.

I. Fremdenpolizei.

1. Wohnungs-, Fremden- und Dienftbotenanzeigen.

A. Auszug aus ber Berordnung vom 11. Juni 1870.

S. 2. Die eintretenden Bohnungsveränderungen find in folgender Beije anzumelben: Jeder Einzug und jeder Auszug ift fpatestens 2 Tage nach seinem Beginn schriftlich bei ber Polizeibehörde nach Formular B anzuzeigen :

a) von dem Besitzer des Wohn hauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf 1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
2. die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Bersonen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlasseute, Pfleglinge,

3. seine Miether,

4. Die in bem Saushalte bes Miethers wohnenben Berfonen, wie Ungehörige, Dienftboten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und bie von bem Miether aufgenommenen Schlafleute, Uftermiether und beren Angehörige, foweit alle biefe Berfonen mit bem Miether zugleich

ein= oder ausziehen; b) von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung ber mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienftboten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Bfleglinge, Aftermiether, Schlafleute, welche mit feiner eigenen Bob:

nungsveränderung, Sahrenkeite, werde met gernet ergenen 28 bynungsveränder 18 Jahren können außer Betracht bleiben.
Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

S. 4. Alle diesenigen Bersonen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Ausenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sosern sie das 18. Lebenssahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C enthaltenen Angaden über ihre persönlichen Berhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besit besindlichen, zum Ausweise über ihre Berson dienlichen Papiere auf Berlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

S. 7. Gastwirthe (Inhaber von Hötel garnis) haben Namen, Stand, muthmaßliche Ausenthaltszeit des Fremden zugleich in das von ihnen zu sührende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Frenden eintragen zu sossen den zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Frenden eintragen zu sossen

ober von dem Fremden eintragen zu laffen, und Auszüge bavon längstens bis zum andern

Morgen ber Polizeibehörde mitzutheilen.

(Die Impressen zu den Formularen B und C werden auf den Bolizeistationen unentgeltlich verabsolgt.)

B. Borichrift vom 30. Juni 1870. Tagblatt Nr. 179.

3. 1. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren haben auch ben Diensteintritt und Dienst= austritt ber nicht mit ihnen gufammenwohnenben Dienftboten, Fabrit- ober Sand-arbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge fpateftens nach 2 Tagen, von erfolgtem Ginund Austritt an gerechnet, ber Polizeibehörde anzuzeigen.

S. 2. Jeder, der einen Fremden beherbergt ober aufnimmt, hat binnen 2 Tagen ber

Bolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der muthmaßlichen Aufenthaltszeit hiervon Anzeige zu machen. Auf blos vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Besreundeten angefessener Familien erstreckt fich diese Anzeigepflicht nicht.

2. Berdingen und Beherbergen von Dienftboten. Borschrift vom 12. Mai 1865. Tagblatt Nr. 134.

Ber fich mit dem Berbingen von Dienftboten gewerbemäßig befassen will, hat vor dem Beginn fein Vorhaben unter Nachweifung der gesetzlichen Erforderniffe dem Großh. Bezirksamte angumelben, welches, wenn ein gesetzlicher Anftand nicht vorliegt, den Gewerbe-

ausweis ertheilen wird (Artifel 35 der Gewerbeordnung).

§. 2. Dienstboten, welche sich ohne vorschriftsmäßige Papiere (Paßbuch, Heimathschein) bei einem Berdinger melden, sind alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 3. Wer sich zugleich mit der Beherbergung der außer Jeinst befindlichen Dienstboten abgeden will, hat ebenfalls einen Gewerbe-Ausweis (§. 1) zu erwirfen. Er hat ein Buch zu führen, in welches jeder Dienftbote, der in der Berberge Aufnahme findet, eingetragen wird. Daffelbe muß enthalten:

den vollständigen Namen des Dienstboten, beisen Heine Beichäftigung,

den Tag der Aufnahme in der Herberge und des Berlaffens derselben mit der Angabe, ob und an wen der Dienstbote verdungen worden ist.

Ausgüge aus biefem Buche find täglich Morgens in ber Frühe, im Winter vor 7 Uhr, im Commer vor 6 Uhr, ber Polizeibehörde einzureichen. Gie muffen angeben :

den vollständigen Ramen,

die Beimath,

den letten Aufenthaltsort,

ben Tag ber Aufnahme in ber Berberge von fammtlichen, jeweils am vorhergegangenen Tage beherbergten Berfonen und zugleich bezüglich ber neu zugegangenen die Bemerkung, ob fie im Befige vorschriftsmäßiger Ausweispapiere find.

§. 4. In einem und bemfelben Saufe durfen nur entweder herbergen für mannliche ober weibliche Dienstboten eingerichtet werden.

§. 5. Die jur Beherbergung ber Dienstboten bestimmten Wohnräume burfen ausschließlich nur für biefen Zwed benütt werden und muffen von reinlicher und gefunder Beichaffenheit fein. Es darf keine größere Zahl von Bersonen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werben, als nach Berhältniß des Raumes und der vorhandenen Betten beherbergt werden kön-

nen. Röthigenfalls wird die Bolizeibehorde diefe Bahl feftfegen.

Personen, welche mit anstedenden Krankheiten behaftet sind, dürsen nicht beherbergt werzden, sondern sind unverzüglich der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. §. 6. Der Unternehmer einer Magdherberge hat darüber zu wachen, daß dieselbe nicht zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werde.
Dienskofen, welche den Verdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeile kannt bei Berdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeite kannt bei Berdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeite kannt bei Berdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeite kannt bei Berdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeite kannt bei Berdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeite kannt bei beherbergt werzeiten der behaftet sind, die bei Berdacht erwecken der behaftet sind, durch bei beherbergt werzeite bei behaftet sind, dass die beharbergt werzeite behaftet sind, die beharbergt werzeite sind, die beharbergt werzeite sind, die beharbergt werzeite sind, die beharbergt werzeite sind die beharbergt werzeite sind, die beharbergt werzeite sind werzeite sind, die beharbergt werzeite sind werzeite sind werz

zeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Magdherbergen muffen Rachts 10 Uhr gefchloffen fein.

S. 7. Das Polizeipersonal hat ben Bollzug biefer Borschriften, insbesondere durch zeitz weise Einsicht von ben herbergen und Büchern zu überwachen.

II. Reinlichkeits= und Gefundheitspolizei.

1. Strakenreinigung und Rehrichtabfuhr.

Vorschrift vom 3. Dezember 1877.

S. 1. Die Haus- und Grundeigenthümer find verpflichtet, die Straßen, soweit ihre Liegensschaften an dieselben grenzen und zwar sowohl die Gehwege wie die Fahrbahn, letztere bis zur Mitte und wo die Straßen sich schneiden, bis zur Mitte der Kreuzung, ferner auch die Straßenrinnen, fowie die von ben Saufern und Grundftuden aus nach den letteren führenden Ab: juggrinnen in reinlichem Zustande zu erhalten.

S. 2. Bu biefem Zwecke find bie Stragen und Gehwege wöchentlich brei Mal, die Stragen: und Abzugsrinnen aber täglich zu kehren und bie beiben legteren nach bem Kehren

jeweils noch mit frischem Baffer auszuschwenken.

Dabei darf der Straßenkoth niemals in die Straßendohlen gekehrt werden. §. 3. Die Straßenreinigung hat im westlichen Stadttheile am Montag, Mittwoch und Freitag, im östlichen Stadttheile am Dienstag, Donnerstag und Samstag und zwar wie auch die tägliche Reinigung ber Rinnen in den Sommermonaten (vom 1. April bis 30. September) Morgens vor 7 Uhr und in den Bintermonaten (vom 1. Oftober bis 31. Marg) Morgens vor 8 Uhr stattzufinden.

Fällt auf einen ber genannten Tage ein Feiertag, so ift die Reinigung am vorhergehenden

Tage vorzunehmen.

Für die Abtheilung ber Stadt in einen weftlichen und öftlichen Theil bildet die Karlfriedrid, bezw. Ettlinger Landstraße die Grenze, jedoch in der Art, daß diese Straße mit ihren beisden Seiten noch als zu dem westlichen Stadttheile gehörig betrachtet wird.

S. 5. Bahrend ber warmeren Jahreszeit find auf eine jeweils vorausgehende allgemeine polizeiliche Aufforderung die Straßen vor bem Kehren regelmäßig mit frischem

Waffer zu begießen.

Außerdem hat an heißen und besonders trockenen Tagen das Begießen der Straßen täglich zwei Mal und zwar Morgens vor 7 Uhr und Abends vor 6 Uhr zu geschehen. Hiezu sind die Haus- und Grundeigenthümer im Umsange des §. 1 verpstichtet.

S. 6. Für die Wintermonate gelten folgende besondere Vorschriften:

a. Die Saus- und Grundeigenthumer find gehalten, die Gehwege von Schnee und Gis gu reinigen und wenn Glatteis entsteht, mit Sand ober Afche gehörig zu beftreuen.

b. Die Eigenthümer der Echaufer sind überdies verpflichtet, vor der Ecke ihres Saufes bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen Weg offen zu halten, und dei Glatteis zu bestreuen. c. Die Straßenrinnen dürfen, sobald die Kälte den Gefrierpunkt übersteigt, zum

Bafferablauf nicht mehr benütt, vielmehr muß das Baffer aus den Säufern in bie Abzugsbohlen gebracht werden, welch lettere forgfältig offen zu halten find.

d. Sobald Thauwetter eintritt, haben, fofern die Strafen mit Schnee und Gis bededt find, die haus- und Grundeigenthumer Rinnen gur Ableitung bes Waffers gu machen, sodann bis in die Mitte ber Strafe ben Schnee aufzunehmen, bas Eis aufzuhauen und fortzuschaffen.

e. Bei der Anhäufung größerer Schneemaffen, für welche die gewöhnliche Reinigung nicht mehr ausreicht, wird die Stadtgemeinde die Fahrwege bahnen und auf den öffentlichen Pläten die nöthigen Berbindungen für Fußgänger herstellen laffen, mahrend die Saus- und Grundeigenthumer die Gehwege ber Stragen in der für den ungehemmten Berkehr erforderlichen Beise offen zu halten verbunden sind.

Bei ber den Saug! und Grundbesigern obliegenden Reinigung der Sofe von Schnee und

Eis darf Schnee und Eis nicht auf den Straßen gelagert werden. §. 7. Für die Abfuhr des Straßenkehrichts und der gewöhnlichen Abfalle der Haushale

tungen und Gewerbe gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Abfuhr hat unmittelbar nach Umfluß ber für die Stragenreinigung beftimmten Beit, d. i. in den Sommermonaten Morgens 7 Uhr, und in den Wintermonaten Morgens 8 Uhr zu beginnen und ist soweit erforderlich fortzusetzen bis Abends 9 Uhr

(im Sommer), bezw. Abends 8 Uhr (im Winter). b. Der Strafenkehricht und die haushaltungs- und Gewerbeabfalle find von den Ginwohnern ber Stadt in besonderen Behaltern bereit zu halten, welche an ben für die Straßenreinigung bestimmten Tagen und zu den im Fahrplan des Abfuhrunternehmers angegebenen Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Saus-, Sof- ober Garteneingange ju ebener Erbe aufgestellt werben müffen.

c. Das herannahen bes Abfuhrwagens wird, soweit nöthig, burch Glockenfignale ben Bewohnern der betreffenden Straße angefündigt und haben die Letteren dafür zu forgen, daß der Abfuhrunternehmer, bezw. dessen Beauftragter die betreffenden Eingange offen finden und die Aufladung des Kehrichts ohne Bergug geschehen kann.
d. Der Absuhrunternehmer, bezw. bessen Beauftragte find verpflichtet, in jedem Sause

die Abfallkisten (b.) abzuholen und, nachdem sie den Inhalt derfelben in den Wagen entleert haben, wieder an den Abholungsort zurückzuschaffen.

e. Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Abfuhr find vertragsmäßig ausgeichlossen:

- 1. Die Fenerungs-Abfälle berjenigen Gewerbe, welche fich zu ihrem Betriebe eines Dampffeffels bedienen, soweit diese Abfalle von der Reffelheizung berrühren. 2. Die Steinkohlenabfälle aus ben Badofen ber Badereien und Konditoreien.
- 3. Die Steinkohlenabfalle ber Bierbrauereien, Geifenfiebereien, Gurtlereien, ber mechanischen und Bronce-Bertstätten und ber Rabmaschinenfabrifen.
- 4. Die Steinkohlenabfälle ber mit mehr als einer Feuerstelle versehenen Wagnereien, Berbfabriten, Rupfers, Nagels und fonftigen Schmieben. Die Metallabfalle ber Blechnereien.

- 6. Die Papierabfalle ber Buchbruckereien und Tapetenfabrifen.
- 7. Die Dung- und Fleischabfalle ber Schlächtereien und Burftlereien.
- 8. Die Abfälle aus den Gewerben der Sattler und Tapegierer, wie Leber, Seegras, Roghaar, Lumpen und dergleichen.

Dagegen ift ber Unternehmer verpflichtet, fammtliche Abfalle ber Gafthofe, Schenkwirth:

schaften, Restaurationen und bergleichen abzuführen. S. 8. Soweit in dieser Borschrift den Hauß- und Grundeigenthümern Verpflichtungen auferlegt sind, werden Jene für die pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Regel

allein verantwortlich gemacht.

Denfelben fteht feboch bas Recht gu, bezüglich eines ober mehrerer Gebäude ober Grund: ftude einen Stellvertreter für fich aufzultellen und ber Bolizeibehörbe nambaft zu machen, in welchem Falle fobann ber Stellvertreter ftatt bes Eigenthumers nach Maggabe biefer Borschrift haftbar wird.

§. 9. Reben ber allgemeinen Berpflichtung ber Saus- und Grundeigenthumer aur Reinhaltung ber Straßen 2c. (§. 1) find auch alle Diejenigen, welche bei besonderen Berrichtungen, 3. B. Abladen von Kohlen, Schutt, Dünger, Ausführung von Bauten und bergleichen die Stragen ober öffentlichen Plage verunveinigen, ju alsbalbiger Cauberung berfelben verbunden.

2. Entleerung ber Abtrittgruben.

Borschrift vom 31. Dezember 1877.

S. 1. Die Entleerung der Abtrittgruben aller häufer der Stadt Karlsrube und in deren Umgebung auf städtischer Gemarkung barf nicht anders als mit der nach dem Talard'schen System eingerichteten Dampfpumpe und luftbichter Rohrleitung, die Abfuhr nur in den nach

bem gleichen Suftem eingerichteten luftbicht verschloffenen Faffern geschehen.

§. 2. Andern als der von der Polizeibehörde für die Bornahme biefer den hauseigenthumern obliegenden Grubenreinigung bestellten Personen ist die Bornahme der genannten Arbeiten insolange untersagt, als sie nicht den Nachweis geliefert haben, daß sie mit vollsommen nach Talard'ichem System eingerichteten Maschinen und Zubehör versehen sind und bis sie zur Berwendung dieser Maschinen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erhalten haben.

S. 3. Ebenfo unterfagt ift jede andere Art und Weise ber Entleerung und ber Abfuhr,

fo lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung erlangt worden ift.

\$. 4. Die Gebühren, welche ber von der Polizeibehörde auf Antrag des Stadtraths zur Bornahme der Entleerung und Abfuhr bestellte Unternehmer anzusprechen hat, werden in einem Tarif festgestellt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

S. 6. Der Grubenbesitzer kann von dem von der Polizeibehörde bestellten Unternehmer verlangen, daß der Aushub auf ihm gehörige oder von ihm gepachtete Gärten und Aecker versbracht werde, sofern ein polizeiliches Verbot nicht im Wege steht und sosern diese Grundstücke unmittelbar an einer fahrbaren Straße liegen und nicht über 2 Kilometer vom Entleerungsorte entfernt find.

Die in diefem Falle dem Unternehmer zu bezahlende Gebühr wird im Tarif festgesett. S. 7. 3m Falle der Aushub in hausgarten oder auf andere nahe bei Wohnhäufern gelegene Grundftude verbracht merben foll, muß ber Grubeninhalt vor ber Entleerung ber Grube

von bem Befiger ber letteren völlig geruchlos besinfigirt werben. Much muß gleichzeitig mit ber Unmeldung an ben Unternehmer eine Anzeige an bas Bezirksamt bavon gemacht werben, auf welche bei Wohnhäusern gelegene Grundstücke ber Grubenaushub gebracht werden foll.

§. 8. Die Hauseigenthümer, deren Gruben zu entleeren sind, haben eine schriftliche Ansmeldung auf dem Geschäftszimmer des Unternehmers abzugeben. Dieses Geschäftszimmer nuß, mit Ausnahme der Sonns und Feiertage, täglich mindestens von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr geöffnet sein. Die Anmeldungen müssen den Ramen des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, sowie die Angabe ber Strafe und Rummer bes Gebäudes enthalten, in ober an welchem fich bie zu entleerende Grube befindet.

Fällt die fofortige Entleerung einer Grube nöthig, oder foll der Aushub auf eigenes Feld des Besigers geführt werden (S. 6), so muß dies in der Anmelbung erwähnt werden.

Ueber die Zeit der Abgabe der Anmeldung hat der Unternehmer Bescheinigung zu ertheilen. §. 9. Die Entleerung der Gruben ist längstens innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen; der Tag der Anmeldung selbst, die Sonntage und die gesetzlich gebotenen Feiertage werben bei ber Berechnung ber Frift nicht mitgegahlt. Die Unmelbung muß rechtzeitig, ehe die Grube vollständig angefüllt ift, geschehen.

Wenn die Gefahr des Ueberlaufens einer Grube in der Anmeldung behauptet und fofortige Entleerung verlangt wird, fo hat diese spätestens an bem auf die Anmelbung folgenben

Tage zu geschehen. §. 10. In den Sommermonaten (April bis einschließlich September) zwischen Abends 11 Uhr und Morgens 5 Uhr, in den Wintermonaten (Oktober bis März) zwischen Abends 12 Uhr und Morgens 5 Uhr, in den Wintermonaten (Oktober bis März) zwischen Feiertagen 11 Uhr und Morgens 6 Uhr, ferner an ben Sonntagen und den fechs gesetzlichen Feiertagen

barf feine Grubenentleerung vorgenommen werben, im Uebrigen fteht bie Wahl ber Zeit bem

S. 11. Die Entleerung ber Grube hat in ber Regel von ber Strafe aus zu geschehen, kann aber auch, wo dies ohne Beläftigung der Hausbewohner möglich ift, vom Hofe aus stattsinden. Unter allen Umständen sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Grubendeckel dem

Unternehmer zugänglich zu halten.

S. 12. Die Entleerung muß allemal vollständig geschehen und daher ift auch der Bobenfan ber Grube gu entfernen. Gelbft folche in ben Gruben befindliche Gegenftanbe, welche gur Dungung untauglich find und auch burch die Talard'iche Maschine nicht gehoben werben können, wie Bauschutt, Scherben, Steine u. bergl., find auszuschöpfen und abzuführen. Die Abfuhr darf auch nicht wegen Berdunnung des Grubeninhaltes mit Wasser oder deswegen verweigert werben, weil die Grube nicht voll ift.

Carif

über die Roften der Entleerung der Abtrittgruben.

Der hauseigenthümer ober beffen Stellvertreter hat dem Unternehmer für jede Grubenentleerung eine Bergütung von achtzig Pfennig für jeden Rubikmeter des ausgehobenen Grubeninhalts, mindestens aber von einer Mark fünfzig Pfennig für die Entleerung der ganzen Grube zu leiften.

Besondere Bergütungen find in folgenden Fällen zu leiften:

1. Wenn der Grubeninhalt mit Gegenständen der im S. 12 erwähnten Art in erheblicher Beije vermischt ift, was im Streitfall burch einen vom Stadtrath bezeichneten Gemeindebeamten festgestellt wird, so hat der Unternehmer für das Ausschöpfen und Abführen biefer Gegenftanbe außer ber oben feftgesetzten Gebuhr von 80 Pfennig für den Kubikmeter Grubeninhalts anzusprechen:
drei Mark für jeden Kubikmeter und bei geringeren Mengen als ein Kubikmeter
an solchen Gegenskänden jedenkalls zwei Mark.

2. Wenn verlangt wird, daß bie Entleerung einer ober mehrerer Gruben eines Saufes vor Ablauf der achttägigen Frist vorgenommen werde ober wenn wegen verspäteter Anmelbung die sofortige Entseerung der Grube polizeisich angeordnet wird (§.9), so ift an den Unternehmer, außer der Gebühr von achtzig Pfennig für den Kubik-meter Grubeninhalt, eine besondere Gebühr von zwei Mark für die ganze Entleerung

3. Wenn der Grubenbesiger den Aushub auf sein eigenes oder gepachtetes Grundstud verbringen läßt (S. 6), fo hat er hiefur eine Bergutung von brei Mart für jeben

Rubikmeter an den Unternehmer zu leiften.

Bei Berechnung ber Menge bes Grubenaushubs bleiben Bruchtheile unter einem halben Rubifmeter außer Betracht.

3. Einige besondere Borichriften.

S. 1. Der Ablauf von Miftlache und Urin aus ben Biehftallen und ebenfo ber Ablauf ber Fluffigkeiten aus den Abtritten und fog. Winkeln in die Stragenrinnen ift verboten.

Das gleiche Berbot gilt für Blut und andere, die Stragen verunreinigende, oder üble Ausdünftungen verbreitende Flüssigkeiten. Diese letzteren dürsen nur zur Nachtzeit von 11 Uhr an abgelassen werden und sind die Rinnen sodann mit klarem Wasser zu reinigen.

§. 2. Es ist verboten, Basche an den Straßen und öffentlichen Pläten innerhalb der Stadt ju trocknen und ebenso unreine Kleidungs- und Bettstücke und dergl. an Straßen und öffentlichen Plagen auszuhängen ober auf ben Dachern auszulegen, Geflügel auf ben Stragen ober öffentlichen Blägen berumlaufen zu laffen.

S. 5. Das Ausführen von Dung aus ber Stadt ift nur bis Morgens 10 Uhr geftattet.

4. Der Bezug neuerbauter Wohnungen.

Vorschrift vom 10. August 1875.

S. 1. Der Eigenthümer eines neugebauten Hauses ober eines neugebauten Stockwerkes, welcher basselbe zu Wohnungen vermiethen will, ehe 4 Monate nach Bollendung des Rohbaues eines neuen Stockwerkes oder 6 Monate nach Bollendung des Rohbaues eines ganzen Hauses wird der Germann der Germannen der Germannen der Germannen Germannen der German umlaufen find, hat hievon ber Polizeibehorbe (auf ber Polizeiwachtstube ober ben Polizeiftationen) Anzeige zu machen.

S. 2. Die Bolizeibehörbe ftellt auf Koften bes Hauseigenthumers burch Untersuchung feft, ob das haus genugend ausgetrodnet ift, um ohne Nachtheil für die Gefundheit der Bewohner bejogen werden zu konnen, und gibt dem hauseigenthumer Beicheib, ob bas haus bewohnt werden barf. §. 3. Erst wenn diese Untersuchung ergeben hat, daß bas haus genügend ausgetrodnet

ift, durfen die Wohnraume beffelben an Mietheleute abgegeben werben.

III. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs. Schut öffentlicher Strafen, Plage und Anlagen vor Befchädigung.

1. Boridriften über Aufstellung und Lagern von Gegenftanden.

Borschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Rr. 53.

S. 1. Ber öffentliche Plätze ober Straßen in hiefiger Stadt zur Lagerung von Materialien, zur Aufftellung von Gegenftanden ober auf eine fonftige ben Bertehr ftorende Beife auf fürzere ober längere Dauer bemügen will, hat, bevor er die Benügung beginnt, polizeiliche Erlaubnif einzuholen. S. 2. Die Erlaubniß zur vorübergebenden Benützung ber genannten Dertlichkeiten wird hiermit im Allgemeinen ertheilt:

a. ben Wirthen zur Aufstellung ber bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke;

b. ben Schmieden und Wagnern gur Aufftellung ber bei ihnen in Arbeit befindlichen

c. den Rüfern zur Aufstellung von Fäffern;

d. zur Lagerung von Steinen und sonftigen Baumaterialien.

Für die unter a dis d genannten Gegenstände bedarf es der Einholung polizeilicher Erlaub-niß im einzelnen Falle nicht. Dieselben dürfen jedoch höchstens ein Drittheil der Fahrstraßen-breite einnehmen, müssen so aufgestellt sein, daß sie den Straßenverkehr möglichst wenig be-schränken und den Zugang zu den benachbarten Höfen nicht erschweren, und müssen endlich von Gintritt ber Dunkelheit an, mahrend ber gangen Racht mittelft ber Aufstellung bejonderet Laternen beleuchtet fein.

2. Sout ber öffentlichen Unlagen und ber Gehwege in ber Umgebung ber Stadt.

a. Zum Schutz bes Schlofgartens, bes Friedrichsplates, ber Anlagen auf bem Schloßplate, innerhalb bes Mühlburgerthors, ber Friedhöfe, ber Rüppurrerstraße, bes Sallenwäldechens und vor ber Festhalle sind eine Reihe Bestimmungen getroffen, beren wesentlicher Inhalt folgender ift:

Es ift außer Dem, was die allgemeinen polizeilichen Borfchriften unterfagen, insbesondere

verboten :

1. die eingefriedigten Rafenplätze, Rafeneinfaffungen und Pflanzungen zu betreten, bie Einfriedigungen ju übersteigen oder ju beschädigen und innerhalb berselben mit fleinen Wagen zu fahren;

2. Pflanzen, Zweige, Bluthen, Fruchte 2c. abzubrechen; 3. Gebaube, Mauern, Gelander, Baffins, Bante, Pflanzenkaften, Kunft- und andere Gegenstände 2c. zu verunreinigen, zu beschädigen oder von den ihnen angewiesenen Plagen zu verftellen

4. auf ben Banten gu liegen;

5. hunde, die nicht angebunden, in ben Schlofigarten mitzunehmen, in den übrigen Anlagen folde in die Einfriedigungen einzulaffen; in den Friedhof bürfen hunde überhaupt nicht mitgenommen werden;

6. im Schloggarten ift es untersagt, zu reiten, zu fahren, ferner Tabat zu rauchen und Fische in den Bassins zu fangen. Endlich ift alles Schreien, Lärmen, Wersen untersagt. b. Auf den Gehwegen in der Umgebung der Stadt und ebenso auf den Seitenwegen rechts und links von der Kaiserstraße (vom ehem. Mühlburger Thor bis zum Schützenshause) ist das Reiten und Fahren mit Juhrwerken jeder Art, sowie das Viehtreiben verboten.

3. Betreten des Erergierplages.

Borschrift vom 12. Juni 1871. Tagblatt Nr. 162. S. 1. Während der Exerzierübungen ift das Begehen des Exerzierplages im Hardtwalde,

s. 1. Leugtend bet Setzternbungen in das Degegen des Setzterkages im Satternburge, sowie das Reiten und Fahren auf diesem Plate verboten. Zum Verkehr zwischen Karlsruhe und den Rheinorten, oder umgekehrt, kann während dieser Zeit die Richtung nördlich oder südlich dem Wald entlang über den Plate eingeschlagen werden. Das Laufenlaffen von hunden ift mahrend ber Exergierubungen ebenfalls unterfagt.

4. Offenlaffen der Barkthore des Großh. Wildparks.

Borschrift vom 15. Juni 1860. Tagblatt Nr. 165. §. 1. Das Offenlassen ber Thore bes Großh. Wildparks nach beren Benützung ift untersagt.

5. Sonftige Schukmafregeln.

a. Borschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53. §. 1. Die Fensterladen zu ebener Erde müssen, so lange sie geöfsnet sind, befestigt gehalten werden. Kellerläden sind geschlossen ober an der Wand befestigt zu halten. §. 3. Schläuche dürsen (bei der Ausfüllung von Fässern) nicht über das Trottoir gespannt, sondern müssen auf dasselbe aufgelegt werden; während der Arbeit sind die vorgeschriebenen Warnungszeichen an dem betreffenden Gebäude anzubringen. Fässer dürsen nicht durch die Straße gerollt werben.

§. 5. Das Treiben ber Schweine und Kälber burch die Straßen ist verboten. §. 6. Das Fahren der Schlitten darf nur mit Geläute geschehen. §. 7. Das Wersen von Schneedallen in der Stadt ist untersagt; ebenso das Schleisen, Schlittschuhlausen und das Führen von Handschlitten auf den Fußwegen.

Eisschleifen auf den Fußwegen find von den betreffenden hauseigenthümern sofort zu beseitigen.

IV. Baupolizei (Auszug aus ber ftabt. Bauordnung).

1. Aichenbehälter.

§. 9 a. Afchenbehälter burfen nur an feuerficheren Orten, nicht auf Gebälf ober nabe an Bolgmanben angelegt werben und muffen von feuerfichern Stogen aufgeführt und mit folden geschloffen ober bedeckt fein.

2. Aushängeschilde.

§. 10. Aushängeschilde sollen höchstens 75 cm. von der Straßenbauflucht abstehen, 24 cm. breit sein und einen Durchgang von minbestens 3 m., vom Trottoir aus gerechnet, barbieten und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

3. Auslagevorrichtungen.

§. 11. Tragbare Auslagevorrichtungen an Verkaufsläben dürfen nicht weiter als 15 cm über die Mauerflucht längs ber Straße hervorragen und muffen über nacht entfernt ober eingezogen werden.

Feste, dauernde Auslagevorrichtungen dürfen nicht über die Mauerflucht weiter vorragen,

als bei Fenfter: und Thurgefimfen überhaupt gulaffig ift.

Bewegliche Borbacher (fog. Stores ober Marquifen) muffen einen freien Durchgang von 2,5 m. gewähren.

4. Sicherheitsmaßregeln bei Bauarbeiten.

(§. 367 Ziff. 14 R.Str.B.) Borschrift vom 8. Februar 1865 und Zusatz zu berselben vom 13. Juni 1874. Tagbl. Nr. 54 u. 165.

Wer an Gebäuben, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Borübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeit Warnungszeichen und zwar am Tage Latten, bei der Nacht mit brennendem Licht versehene Laternen aufzustellen. Die Latten müssen das Trottoir von der Hauptsache dis zur Kandelrinne absperren. In der Mitte der Querlatte ist als Warnungszeichen ein Besen oder ein Strohwisch anzubringen.

V. Maffer= und Tenerpolizei.

1. Berwahrung der Privatbrunnen und Wafferleitungsröhren im Winter.

Vorschrift vom 6. Mai 1874. Tagblatt Nr. 326.

Mit Gintritt ber falteren Jahreszeit find fammtliche Privatbrunnen biefiger Stadt mit Strob einzubinden oder mit einer holzumhullung zu verfeben, und die Wafferleitungsröhren mit Kälber: ober andern Saaren, Salband, Rohlenpulver, Strob, Sadfel, Stroblehm und andern ichlechten Barmeleitern zu verwahren.

2. Raminfegereiordnung.

Borfchrift vom 19. Juni 1876. Taablatt Nr. 170.

1) Jeber Schornftein, ber zu einer einfachen Beigung Gemrichtung gehört, foll jährlich vier Mal gereinigt werden, und zwar in ben Monaten: Februar, April, Oftober und Dezember. 2) Jeber Schornstein, ber zu einer einsachen Koch-Einrichtung gehört, soll gleichfalls jährlich vier Mal gereinigt werden, aber in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April.

3) Fünf Mal jährlich sind solche Kamine zu reinigen, in welche mehr als zwei Küchen= abseuer einmünden oder welche als Koch= und Ofen=Kamine zugleich dienen oder in welche mehr als fünf Abfeuer — welcher Art sie seien — den Kauchabzug haben.

4) Alle zwei Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetriebe der Gastwirthe, Kestaurateurs, Kostgeber, Färber, Humacher, Essig= und Leinssieder, Brannt-weindrenner, Seisensieder und ähnlicher Gewerde zu segen, seden Monat ein Mal die Kamine der Bierhrauer (mährend der Brauseit) der Runtster und sches kerngusche Kamine ber Bierbrauer (während ber Braugeit), ber Wurftler und (bei ftarkem Gebrauche) biejenigen ber Schreiner; ferner bie Kamine in Staatsgebäuben, Schulen u. f. w. mabrend der Wintermonate.

5) Jeden Monat zwei Mal die Kamine der Bader, wenn täglich mindestens brei Mal gebaden wird; im Uebrigen monatlich ein Mal.

6) Außerdem können auf Antrag des Kaminfegers oder des Eigenthümers, fo oft es das Intereffe der Feuersicherheit erfordert, noch weitere Reinigungstermine festgesetzt werden (vom

Die fog. ruffifden Ramine unterliegen binfichtlich ber Zahl ber Reinigung ben allgemeinen

Bestimmungen.

				+11Bett																									
3)	Vi	ir i	das	Rein	igen b	er s	tam	ine	fir	10 ;	au I	bez	ah	len	:														
	1.	für	ein	einftö	diges(D. h.	mu	· b1	irch	bei	nol	6 e	rft	en	6	to	ď fi	ühr	eni	eŝ) ft	eial	jar	es !	Rai	nir	1	18 9	Bf.
		"	"	zweif	töckige																							23	
		"	"	breif	töckiges	6																						28	"
		"	"	vierf	töckige	S																						34	"
		"	"		ftöckige															17								40	"
	2.	für	ein	einf	töckige	\$ 10	g. r	uí	fif	ch e	3 5	Ra	ımi	in														18	"
		11	"	zweij	toctige	5																						23	"
		11			töckige	ß .																						32	"
		"			töckiges																							40	"
		.11			töckige																							48	11
	3.	für	Be	fichtig	gung	einer	Te	uei	run	gŝa	nla	ge						*										43	"
	ı.	für	da	ड थाप	sbrenn	ien	eine	5 6	einfi	töck	igen	1 3	Rai	min	tes										1	M	ť.	3	"
		11	11		"		"				fige			"											1	"	,	14	"
		"	"		"		"				ige			"											1	"		26	11
		"	- 11		"		"				tige			"											1	11	,	37	"
		_"!	v "		",	Y	11		unt	ltoc	fige	n		11											1	"		49	"
	9	prei	per	ming	noch	pem	tertt	:																					

a. Deffnen und Schließen der Klappe wird nicht besonders bezahlt;

b. halbstöde, Manjarden, Souterrains ober Reller gablen als Stodwerte;

e. der Kaminfeger ftellt die Reinigungsapparate; auch hat berfelbe den Ruß aus bem Ramin zu schaffen;

d. bas Begehen bes Daches von einem Kamine jum andern ift verboten.

3. Das Rauchen u. f. w. in der Rahe des Bulvermagazins betr.

Vorschrift vom 22. August 1875. Tagblatt Rr. 256.

1. Das Rauchen, Feuerschlagen u. f. w. näher als 30 Schritte,

2. Das Schießen, Angunden eines Feuers näher als 50 Schritte vom Pulvermagazin beim Friedhof ist bei Strafe bis 50 Mark verboten.

VI. Gewerbepolizei.

1. Berfauf von Badwaaren.

Borschrift vom 18. November 1873. Tagblatt Nr. 321.

S. 1. Die Bader und Berfaufer von Badwaaren in hiefiger Stadt find verpflichtet, während ber Berkaufszeit die Preise und das Gewicht ihrer Badwaaren, mit Ausnahme von Ruchen und feinem Badwert, burch einen von außen fichtbaren und mit amtlichem Stempel verjehenen Anschlag am Berkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

S. 2. Am 1. und 15. jeden Monats find die Preisanfäte mit ber Gewichtsangabe bei ber unterzeichneten Behörde behufs ber Abstempelung einzureichen, und bleiben sodann in ber Zwischenzeit mit ber Wirfung in Kraft, daß sie von ben Verkäufern nicht überschritten werden bürfen.

S. 3. In jedem Berkaufslokal muß eine Waage mit den erforderlichen Gewichten aufgestellt sein und die Benügung derselben dem Publikum zum Nachwiegen der verkauften Bac-

waaren gestattet werben.

2. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

S. 6. Bon jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ift und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leiften, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen deßfallsigen mit Datum

und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

S. 7. Jeber Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrolmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns 2e. 2c. und ein bestimmter Geldwerth angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr barftellt.

S. 11. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Cremplar diefer Dienst= mannsordnung und bezw. des Gebührentarifs ftets bei fich zu führen und auf Berlangen ben

Bittstellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen. S. 12. Die Bezahlung der Dienstleiftungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ift jedem Dienstmann ftrengftens unterjagt, bobere Unforderungen an bas Bublifum gu ftellen.

Tarif.

I. Gange.

Ein einzelner Gang koftet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräthe benützt werden oder nicht: a. Innerhalb des Stadtbezirks, einschließlich des Durlacherthores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Thiergartens, des Williarlazareths, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämmtlicher äußeren Stragen:

1) ohne Gepäck				. :	 	20 Af.
2) mit o Rilo	Gepäck				 	30 Pf.
						40 Af.
4) " 50 "	or."=	vi viv	 ·~:	: . ;	 	50 Pf.

1) mit 5 Kil. Gepäck per Stb. 40 Pf. per 1/2 Tag zu 5 Stb. 1 M. 40 Pf. per Tag zu 10 Stb. 2 M. 80 Pf. " 25 " " 50 " 50 Pf. 2 M. — Pf. 3 M. 10 Bf. " 11 11 60 Tf. 2 M. 10 Pf.

hierbei ift ber hin- und Rudweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt gurudzulegen: 1) nach Gottesaue in 1 2) " Beiertheim und Mühlburg " 1½ 3) " Durlach, Rüppurr und Grünwinkel . " 2 Stunde, " 11/2 Stunden,

11 Ettlingen

c. Umherführen von Reisenben: "
1/4 Stb. 30 Bf., 1/2 Stb. 50 Bf., 3/4 Stb. 60 Bf., 1 St. 70 Bf., 2 Stb. 1 M. 10 Bf., jede weitere Stunde 40 Bf.

mit eigenen Geräthschaften per Sto. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf. ohne folche " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

find nachstebende fe ft be ft immte Faren zu bezahlen

×1.	1. Solstrager	n, holzeinwerfen und holzauffegen:	
		4 Ster 3 Ster 2 Ster	1 Ster
	~	(ca. ein früheres Klafter)	

in den unteren Stock 1 M. 80 Pf., 1 M. 30 Pf., — M. 90 Pf., für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter — M. 50 Bf., — M. 40 Bf., — M. 30 Bf., 20 Tf. in den Keller werfen 1 M. 10 Pf., - M. 80 Pf., - M. 60 Pf., 30 Af.

in ben hof tragen und von da in ben
Keller werfen 2 M. 30 Pf., 1 M. 80 Pf., 1 M. 20 Pf., 70 Pf. Auffetzen von gehacktem Holz 1 M. 40 Pf., 1 M. 10 Pf., — M. 70 Pf., 40 Pf.
Auffeben von gehacktem Holz 1 M. 40 Bf., 1 M. 10 Bf., — M. 70 Bf., 40 Bf.
pon der Strake in das Haus unteres
Stockwerf tragen und auffetzen . 2 M. 80 Pf., 2 M. 10 Pf., 1 M. 40 Pf., 70 Pf.
2. Holgfägen und Holgspalten (ohne Unterschied ber Holgart):
2. Duty layer the idea of white
für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt
3. Rohlentragen:
in ben unteren Stod per Bentner
für iede Treppe binunter oder binaut per Zentner weiter 3 Bt.
Roblen non der Straße in den Reller werfen per Zentner 2 Bf.
in den hof tragen und pon da in den Keller werfen 6 Bf.
in ben Hof tragen und von da in ben Keller werfen
gelegen, au schwenken und au fehren.
4. Transport:
eines Flügels
eines gewöhnlichen Tafelklaviers ober Pianinos 2 M. 80 Pf.
5. Rleiberreinigen, tägliches:
für eine Person per Monat
für jede weitere Berson weitere
6. Abholen des Effens:
aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich 2 M. 60 Pf.
für jebe weitere Person weitere
The feet better period better the second of
7. Austragen von Rechnungen:
bis zu 30 Stück
jedes weitere Stud
8. Ankleben von Anschlagszetteln:
bis ju 30 Stück für jebe Größe 1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stud
9. Bei Waarentransporten:
über einen Zentner ift außer ber entsprechenden Gebühr der Rubrik "Gänge" 15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchtheil eines solchen weiter zu entrichten . 15 Pf.
Bemerkungen.
T 001 (1 01 01 11 V V) 01 0 V (01 0 V V) (01 0 V V)

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu bem Besteller in bessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ift hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusprechen.

II. Hir Bestellung einer Rückantwort sind 10 Ks. zu entrichten.
III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich ertheilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstemänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von 1/4 zu 1/4 Stunde weiter 10 Ks. zu entrichten; die begonnene 1/4 Stunde wird sint voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner fönnen nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oftober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr dis Abends 7 Uhr zur einsachen Tage in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tage zu entrichten. V. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht sestgeset ist, werden nach Ueber-

einkommen und weim ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. "Sonstige Berrichtungen") vergütet. Hierbei wird der Bruchtheil einer Stunde unter 30 Minuten für 1/2 Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.
VI. Anforderung von Trinkgelbern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

3. Auszug ans der Drojchkenordnung.

S. 6. Jeber Droschkenunternehmer ist verpflichtet, sämmtliche Droschken, zu deren Aufftellung er berechtigt ist, täglich auf den bestimmten Plägen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten März dis Oktober von Morgens 7 Uhr dis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 Uhr dis Abends 8 Uhr.

An dem Bahnhose müssen die Droschken zu den von der Polizei bezeichneten Zügen jeweils vor Ankunst der Züge aufgestellt werden.

S. 7. Jebem Befteller fteht bie Bahl ber Drofchte frei. Reine Drofchte barf megen icon geichehener Beftellung ober unter bem Bormande einer folden verfagt werben.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschte fann baher nur bann erwartet werben, wenn bie Bestellung in ber Woh: nung bes Droschtenbesigers gemacht wurbe.

Das Mitnehmen britter Bersonen burch ben Droschkenführer ift nur mit Zustimmung ber Fahrenden erlaubt. Ausgenommen bievon find die jum Bahndienft bestellten Drofchfen. Diefe haben einen Schild mit ber Aufschrift "gur Gifenbahn" gu fuhren, konnen Beftellungen, burch welche fie am Bahndienst verhindert wurden, ablehnen und find bei Ankunft ber Rachtguge im Bedürfnißfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht gusammengeborige Reifende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ift auf Berlangen auf den Bod zu nehmen.

S. 9. Die Bezahlung geschieht am Tage beim Berlaffen ber Droschke, bei Nacht vor bem Ginfteigen. Der Ruticher mng auf Berlangen beim Gin- und Ausfteigen wegen Beftimmung ber Zeit feine Uhr vorzeigen.

S. 10. In jeder Drofchke ift ein Exemplar biefer Drofchkenordnung auf der Rudlehne bes Vorderfikes aufzuhängen.

S. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach ber Zeit nach folgendem Tarif:

Cinfpann	er.		Bweis	pänner.
Fahrzeit.	1 und 2 Perfonen.	3 und 4 Personen.	1 und 2 Personen.	3 und 4 Personen.
1/4 Stunbe	M. \$\psi_f\$. — 50 — 90 1 30 1 80 2 20 2 60 3 50 3 90 4 30	M. \$\psi f\$. — 60 1 10 1 60 2 10 2 60 3 10 3 60 4 20 4 65 5 15	歌、	M. Bf. — 90 1 60 2 10 2 60 3 50 4 20 4 70 5 20 6 — 6 70
$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	4 70 5 15 5 60 6 — 3ede weitere	5 65 6 20 6 70 7 20 1/4 Stumbe 40	6 20 6 70 7 20 Jede weiter	7 70 8 20 8 60 9 20 e 1/4 Stunbe

a. Die Fahrzeit wird hiebei gerechnet von bem Zeitpunft an, an welchem die Drofchte genommen oder auf welchen diefelbe beftellt ift, bis zu deren Entlaffung;

b. Jede begonnene Viertelftunde wird für voll gerechnet;

c. Eine einzelne Fahrt innerhalb bes Stabtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Biertelstunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplat an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennig über die Taxe anzusprechen.

d. Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ift die Salfte

ber Tage für Erwachsene zu entrichten;

e. Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebiets (hiezu gehören: alle Stadttheile innerhalb der Thore, die Bahnhosvorstadt, der alte Friedhof, der Augarten, der Thiergarten, die Kriegsstraße, die Mühlburger Landstraße bis zum Schützenhause die Seminar-, Bismard- und Wörthstraße) findet keine Bergütung für Leere Mückshrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (absgesehn von den in S. 12 I. bezeichneten Taxen, dei welchen die Bergütung für leere Rudfahrt icon inbegriffen ift) für die leere Rudfahrt ber Droichte Die Salfte ber einfachen Rudfahrtstage für eine einzelne Berfon vergütet; f. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht fich die Tage um je 10 Bf. für die Biertelftunde.

S. 12. Besondere Taxen gelten:

I. Für nachbenannte Sahrten außerhalb ber Stadt, wenn bie Droidfe vom Befteller gur Rudfahrt nicht benügt wird:

Einfpä	n n ı	er.				B	weisp	änne	r.
von Karlsruhe nach		1 und 2 3 und 4 Personen. Personen.			1 m Pers	id 2	3 und 4 Personen.		
		Mt.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beiertheim		1		1	20	1	20	1	70
Durlady	.	1	80	2		2	-	2	40
Ettlingen		3	40	4	-	4	-	5	
Bottesaue			80	1	1	1	one mi	1	20
Briinwinkel		1	70	2	-	2	10-1	2	40
Marau		3	40	4		4		5	
Mühlburg		1		1	20	1	20	1	70
bem neuen Friedhofe		1		1	40	1	40	1	80

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hiebei inbegriffen. Wird die Drofdte vom Besteller gur Rudfahrt benütt, so wird die gange Fahrt (Hin: und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein

besonderes Abkommen zu treffen.

II. Für Fahrten zum Bahnhof und vom Bahnhof in die Stadt sowohl bei Ein= als Zweispännern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,

1 Verson = 50 Pf., 3 Versonen = 1 M., 2 Versonen = 70 Pf., 4 Versonen = 1 M. 10 Pf. Für jedes größere Stück Gepäck 20 Pf.

III. Bu Ballen und Rongerten, welche in öffentlicher ober gefelliger Unter: haltung frandig gewidmeten Lofalen ftattfinden, fowie in das Großh. hoftheater beträgt die Tare, ohne Rudficht auf die Zahl ber Berfonen = 1 Mark; ebensoviel für bas Abholen.

Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen ober steigen fie an

verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 1 M. 50 Pf. §. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter ift ausnahmslos die boppelte Fahrtage zu bezahlen.

S. 14. Beschwerben entscheidet bas Bezirksamt.

4. Auszug aus der Pferdebahnordunna.

S. 16. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen. Lärmen und Singen ist ihnen unterjagt. Das Tabafrauchen ist nur auf den Außenpläßen und in den als

Rauchkoupées bezeichneten Wagenabtheilungen gestattet.

\$. 17. Sichtlich franke, sowie trunkene Bersonen, oder solche, welche burch unreinliches Meu-Beres die Mitfahrenden beläftigen, dürfen nicht aufgenommen werden und find eventuell fofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Berschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgelb zurückverlangen fönnen.

§. 18. Hunde und andere Thieer durfen in den Wagen nicht mitgenommen werben, ebenfowe=

nig, Gepäck, welches durch seine Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen. S. 19. Mit dem Ertönen der Bahnsignale hat das Aublifum sich überall von der Bahn zu entsernen. Kein Fuhrwert darf die Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdamm ber Straße frei ift — befahren. Alle Fuhrwerke, sowie Reiter haben ben ihnen entgegenkom= menden ober nachfolgenden Pferdeeisenbahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen Raum von einem Meter frei bleibt und ber Pferbeeisenbahnwagen ohne Aufenthalt paffiren fann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferbeeisenbahnwagen jedoch gelten folgende besondere

Vorschriften:

1. im Falle eine geschlossene (im Tritt) marschirende Truppenabtheilung die Pferdeeisenbahn kreuzt, bürsen die Wagen nur je am Ende eines Infanteries Bataillons beziehungsweise eines KavalleriesRegiments oder einer ArtilleriesAbtheislung durchsahren;

2. bei Kreuzung mit einer Truppenabtheilung, welche fich nicht in streng geschloffener Ordnung (ohne Tritt) bewegt, ist das Durchsahren den Eisenbahnwagen ichn am Ende der einzelnen Kompagnien, Eskadrons, beziehungsweise Batterien gestattet;

3. wenn Pferdebahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung begegnen oder eine solche einholen, müssen jene so lang halten, beziehungsweise hinter der marschirenden Abtheilung hersahren, dis es dieser möglich geworden, das Bahngeleise frei zu machen.

§. 20. Das Abladen von Holz, Steinen ober sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb eines Meters von der äußeren Seite der Bahnschiemen, das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebe veranzeit werden fann find verhoten

Betriebs veranlagt werden kann, find verboten. §. 21. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Borschrift find in jedem Ba=

gen anzuschlagen.

VII. Vorschriften über die Beaufsichtigung von Thieren.

1. Berbot des Mitbringens von Hunden in öffentliche Wirthschaften. Borschrift vom 6. August 1874.

Gine Gelbftrafe bis ju 20 Mart verwirft, wer Sunde in öffentliche Wirthichaften mitbringt.

2. Berwahrung der Hunde mit Maulförben. Borschrift vom 11. Februar 1865. Tagblatt Nr. 46.

Es ift untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Mehgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulkord von Metall, welcher das Beißen vollständig verhindert, herum laufen zu lassen. Das Gleiche gilt von Buldoggen jeder Größe.

> 3. Maßregeln gegen die Hundswuth. Berordnung vom 11. Mai 1876.

S. 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Halse eine mindestens 3 Centimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Ansangsbuchstaden der Gemeinde und des Amtsbezirkes soweit angegeben werden, daß Verwechselungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke foll am halsband hängen, darf alfo auf das lettere nicht vollständig aufge-

nietet werben.

S. 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besiger — eingesangen und, wenn sie dis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besiger unter Borzeigen der Quittung über die an die Gemeindekasse geleistet Zahlung einer Gedühr von 2 Mark abgeholt werden, getödtet.

Die Auslösungsgebühren find zur Deckung der Koften für die Aufbewahrung und Berpflegung der gefangenen Hunde und zur Belohnungen für das mit dem Bollzug der Berordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu

verwenden.

S. 3. Hunde, welche ohne Aufsicht außerhalb ber Ortschaften unherftreifen, können von ber Gendarmerie, den Felde und Walbhütern sofort getödtet werden.

VIII. Anhang.

Sefets

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhaltniffe der Dienftboten.

S. 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthoten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines an-

gemessenen Unterhalts sich verpslichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ift.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Bertrages nicht abweichende Bestimmungen fest= fest, richten fich bie Rechte und Berbindlichkeiten ber Bertragspersonen nach ben folgenden Bor-

schriften.

Die Ginhandigung und Unnahme eines Saftgelbes gilt als ein Beweis bes abge-§. 2. fcbloffenen Bertrages.

Einseitige Zurückgabe ober Ueberlassung des Haftgeldes löst den Bertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet. S. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Oftertag, — Johannistag, — Michaelistag

und bauert bis ju bem jeweils nachftfolgenben biefer Tage

Bei der Miethe zu Dienftleiftungen in der Landwirthschaft gilt der Bertrag als für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemiethet werden. Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats

geschloffen.

S. 4. Der Bertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Bochen, bei ben auf ein Biertelfahr gemietheten nicht vier Bochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gefündigt wird, ift als für

fcluß des Gemeinderaths feftgestellt und öffentlich befannt gemacht wurde.

S. 6. Dienftboten haben fich allen, ihren Kräften und bem Inhalt bes Dienftvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung ber Dienstherrschaft zu unterziehen und fich ber Ordnung des hauses zu unterwerfen. Die Dienstboten find nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen ver-

treten zu lassen.

Sie mussen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergebend auch anderweite, ihren Berhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaben, welchen ber Dienitbote ber Berricaft jugefügt, bat er nach Maggabe ber

allgemeinen landrechtlichen Beftimmungen über Schabenerfatpflicht Erfat ju leiften.

S. 7. Die Dienstherrichaft ift verpflichtet jur Leiftung bes Lohnes und Unterhalts bes Dienstboten in Koft und Wohnung, wie solche für Dienstboten ber gleichen Urt üblich sind. Die Ausbezahlung bes Lohnes ersolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf ber Dienstzeit der Bertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte

bes verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werben.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten ber Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

S. 8. Wird ein Diensthote ohne eigenes grobes Berschulden frank, so hat die Dienstherr= schaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und bie Roften für ben Arzt und bie Arzueien zu über-

nehmen.

Sie ift indeffen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzuhringen. S. 9. Stirbt ein Dienftbote, fo fonnen feine Erben ben Lohn nur fur bie Beit bis jum Gintritt ber Erfranfung forbern.

Die Begräbniftoften fallen bem Dienftheren nicht zur Laft.

S. 10. Die Dienftherrichaft ift berechtigt, das Gefinde ohne Auffündigung fofort zu entlaffen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleiftungen, sowie wegen Berhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Diensthoten veranslaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Westen mit dem für des Diensthotenverhältnis ersenderlichen Vertreuen aber mit der ihrem Befen mit bem für bas Dienftbotenverhaltniß erforberlichen Bertrauen, ober mit ber häuslichen Ordnung unvereinbarlich find.

§ 11. Das Gefinde ift befugt, ben Dienft ohne Auffündigung fofort gu verlaffen : wenn ber Dienftbote burch ichwere Erfrantung jur Fortfegung bes Dienftes unvermögend ift, wenn die Dienftherrichaft in Gant gerath, wenn fie ben Wohnort bleibend verandert ober ben Dienftboten nothigen will, langere Reifen in entfernte Gegenben mitzumachen,

wenn fie ben Dienftboten mighanbelt, ihm Unfittliches anfinnt ober ihn vor folden Bumuthungen Anderer, die jur Familie gehören ober im Saufe regelmäßigen Butritt haben, nicht

schützen konnte ober wollte, wenn fie bem Dienstboten ben Lohn über bie Berfallzeit vorenthalt ober ihm ben nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen folder Sandlungen ber Dienftherrichaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gefinde gegenüber der Herrichaft nach dem Dienstbotenversbältnisse auftehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Bertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder

das Mitglied berfelben stirbt, für bessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ift. §. 13. Wenn der Dienstbote mahrend der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird ober aus:

tritt, fo fann er nur nach Maggabe ber Dauer bes Bertragsverhaltniffes Unfpruch auf bie Be-

genleiftungen bes Dienftherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen bes §. 12. S. 14. Wenn ein Dienftbote vertragswidrig ben Dienft nicht antritt, unbefugt austritt ober gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Berschuldens, entlassen wird, so kann ber Dienst-herr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Bertrags, eine Berzugsetzung ober der Beweis bes Eintritts und Betrags bes Schabens nöthig fällt, ftatt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlagen oder in Anrechnung bringen, welche sid auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oftober vertragsbrüchig ober entlaffen werben, fo erhöht fich die Entschädigung auf ben vierten Theil des Jahreslohnes.

S. 15. Dem Dienstherrn fieht jur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen ben Diensthoten an der in seine Wohnung eingebrachten habe besselben, mit Ausnahme ber zum

täglichen Gebrauche unentbehrlichen Rleibungsftude, ein Rudbehaltungsrecht gu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obsiegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe

beantragt, fo erlischt das Rückbehaltungsrecht.

S. 16. Bird ein Dienftbote von ber vertragichließenden Berrichaft unbefugter Beife nicht §. 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbesugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne sür die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Austösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Sintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragsersüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vertelzahrssohnes beträgt. Wenn Dienstdoten für landwirthschaftzliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober dis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes. §. 17. Bei monatweise vermiechtetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Bestrag des Lohnes für einen halben Monat. §. 18. Sowohl den Dienstherren, als den Diensthoten bleibt in den Fällen der vorhersgebenden Karagaranden vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

gebenben Baragraphen vorbehalten, einen höheren Schaben gerichtlich geltend ju machen. S. 19. Wer einen Dienstboten, der unbesugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbesugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ift, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersage des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, foweit folder nachgewiesen wird, angehalten werden.

S. 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Berhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt barf nur einmal und unter ber Boraussehung, bag ein unabwendbares

hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werben-

Die Bollstredung bes Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Gicherheitsleiftung ohne Aufschub vollzogen.